



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1989	Nummer 55
--------------	--	-----------

Erklärung der Landesregierung vom 30. August 1989 zum 1. September 1939: Aus historischer Verantwortung für Frieden, Versöhnung und Demokratie

Mit dem deutschen Überfall auf Polen begann am 1. September 1939 der zweite Weltkrieg. Die politische und militärische Aggression ging von deutschem Boden aus. Dahinter stand der Wille zur unbeschränkten Hegemonie in Europa und Hitlers Griff nach der Weltherrschaft. Namentlich der Krieg gegen Polen und die Sowjetunion wurde als rassistischer und nationalistischer Ausrottungs- und Vernichtungskrieg geführt. Seinen schrecklichsten Ausdruck fand dieser Krieg im millionenfachen Völkermord an den europäischen Juden.

Die Folgen des Zweiten Weltkriegs wirken bis heute nach. Allein die Zahl der Opfer – rund 45 Millionen Tote – sprengt alle historischen Dimensionen. Der Krieg hat die Welt und Europa grundlegend verändert. Europa und Deutschland sind geteilt.

Für Deutschland endete der Krieg in der totalen militärischen Niederlage und in der politisch-moralischen Katastrophe. Die vollständige Aufklärung der Bevölkerung über die nationalsozialistischen Massenmorde wirkte wie ein Schock. Sie förderte Schuld- und Schamgefühle, aber auch Trotz und Unglauben. Die „Unfähigkeit zu trauern“ und das Schweigen über das, was geschehen war, überdauerten die Trümmerjahre und reichen weit in unsere Gegenwart.

In der Mehrheit der Bevölkerung hat sich heute die Bereitschaft durchgesetzt, die historische Verantwortung für die jüngste Vergangenheit anzuerkennen und bewußt auf sich zu nehmen. Der Generationswechsel beschleunigte diesen Bewußtseinswandel in der politischen Kultur der Bundesrepublik. In der breiten Zustimmung zu der mit dem Namen Willy Brandts verbundenen Ostpolitik und zu der Rede Richard von Weizsäckers am 8. Mai 1985 kam dieser Wandel sichtbar zum Ausdruck.

50 Jahre nach Kriegsausbruch ist der Verständigungs- und Versöhnungsprozeß mit ehemaligen Kriegsgegnern und den Verfolgten des nationalsozialistischen Deutschland weit fortgeschritten. Verträge sind geschlossen worden und sind verbindlich für die Zukunft. Sie sind unerläßliche Voraussetzungen für die Verständigung.

Versöhnung wächst aber in erster Linie aus der Begegnung der Menschen. Diese gilt es zu fördern. Den häufig quälenden Erinnerungen auf allen Seiten darf dabei nicht ausgewichen werden. Die Landesregierung wird den Weg der Begegnung und Versöhnung ohne Vergessen auch in Zukunft nach Kräften unterstützen.

Ministerpräsident Johannes Rau und mit ihm mehrere hundert Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen geben diesem Willen Ausdruck mit ihrer Reise nach Warschau anläßlich der fünfzigsten Wiederkehr des Jahrestages des deutschen Überfalls auf Polen.

Zu den Folgen des Krieges gehört unzweifelhaft auch das Schicksal von Flucht, Vertreibung und Zwangsumsiedlung. Millionen haben es erleiden müssen. Der Verlust der Heimat wirkt bei vielen bis heute nach. Respekt und Mitgefühl ihnen gegenüber gehört ebenfalls zu unserer historischen Verpflichtung.

Die ausschlaggebende Ursache ihres Schicksals liegt nicht am Ende, sondern am Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Wir müssen sagen: Der groben Verletzung der Menschenrechte durch den NS-Terror haben nur wenige Deutsche Widerstand entgegengesetzt. Nach der mutwilligen Zerstörung der demokratischen Kultur und der freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit entwickelte sich der Staat zum brutalen Terrorsystem. Das hochgeputzte Nationalgefühl wurde zum fanatischen Nationalismus. Fremdenangst, rassistische und antisemitische Ressentiments gipfelten in der Ermordung vieler Millionen Menschen.

Diese historische Erfahrung verpflichtet zu einer besonderen politisch-moralischen Sensibilität. Unsere Wertschätzung von Demokratie und Liberalität, Recht und Toleranz, Friedfertigkeit und Solidarität muß sich verbinden mit dem Wissen um die Gefährdung, die diesen Werten auch in hochentwickelten Kulturnationen und Industriegesellschaften droht.

Für die Landesregierung ist der 1. September 1939 eine Verpflichtung, auch in Zukunft alles zu tun, um gerade junge Menschen zur politischen Wachsamkeit gegenüber allen undemokratischen Entwicklungen aufzurufen und sie zu aktivem demokratischen Handeln anzuregen.

Diese Wachsamkeit ist besonders gegenüber rechtsextremen Denkweisen geboten. Deren Anhänger leugnen oder verharmlosen die Naziverbrechen, hetzen gegen Ausländer und schüren nationale Überheblichkeit. Sie bekämpfen den in einer Demokratie unverzichtbaren liberalen und toleranten Umgang mit Minderheiten und verleumdern die Arbeit der Gewerkschaften als gemeinwohlschädliche „Interessenpolitik“. Mit rechtsextremen Parolen wird versucht, die sozialen Nöte und Ängste vieler Menschen politisch auszubeuten.

Die deutsche Demokratie darf sich nicht ein zweites Mal gefährden lassen. Der 1. September 1939 ist Mahnung und Verpflichtung zu Frieden, Versöhnung und Demokratie.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1989 (MBL. NW. S. 1044) Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf) beim Kauf von Kleinrechnersystemen für den Arbeitsplatz (APC-Systeme)	1177
20310		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1989 (MBL. NW. S. 658) Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer	1177
2061 770	31. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entsorgung asbesthaltiger Abfälle	1177
21221	11. 8. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern	1179
2123	3. 8. 1989	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1179
6302	23. 8. 1989	RdErl. d. Finanzministers Vordrucke für Auszahlungsanordnungen	1180
8301	15. 8. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25f BVG)	1184

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 8. 1989	Bek. - Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1185
16. 8. 1989	Bek. - Generalkonsulat von Griechenland, Dortmund	1185
16. 8. 1989	Bek. - Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretungen von Uruguay	1186
	Innenminister	
17. 8. 1989	Bek. - Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1186
	Kultusminister	
21. 8. 1989	Bek. - Informationsveranstaltung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	1191
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1989	1192

I.

20025

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1989
(MBL NW. S. 1044)

Ergänzung
der Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf
von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf)
beim Kauf von Kleinrechnersystemen
für den Arbeitsplatz (APC-Systeme)

In der Anlage 1 zum Kaufschein müssen in Ziffer 5.3 die Worte „des Auftragnehmers“ durch die Worte „des Auftraggebers“ ersetzt werden.

- MBL NW. 1989 S. 1177.

20310

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1989
(MBL NW. S. 658)

Durchführung
des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die
im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer

In Abschnitt IV. Nr. 11 dritter Absatz muß Satz 1 richtig lauten:

Hat der Arbeitnehmer vor dem Erziehungsurlaub mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 BErzGG zugestanden hat, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehenden Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 17 Abs. 4 BErzGG).

- MBL NW. 1989 S. 1177.

2061

770

Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 7. 1989 -
III A 5 - 541.3.12

1. An die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sind besondere Anforderungen zu stellen, um den abfallrechtlichen Regelungen und den Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest des Rates der Europäischen Gemeinschaften (87/217/EWG) zu genügen.
2. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes ein Merkblatt über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (Anlage) erarbeitet. Die Beachtung dieses Merkblattes wird empfohlen.

Anlage

Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

– Merkblatt –

Erstellt von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
unter Mitarbeit des Umweltbundesamtes

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Begriffsbestimmungen
3. Bereitstellung, Behandlung und Beladen
4. Transport
5. Entsorgung und Ablagerung
6. Mitgeltende Regelungen

1. Einleitung

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Gelangen diese in den Organismus des Menschen, können sie als Spätfolge gefährliche Tumore auslösen.

Asbest wird u. a. verwendet

- zur Isolation
- zum Feuerschutz
- als Dichtmaterial
- zur Filtration
- als Katalysatorträger
- als Reibungsbelag
- zur Herstellung von Asbestzement u. a.
- als Füll- und Dämmmaterial.

Die erwiesene Gesundheitsgefährdung gebietet, die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten zu vermeiden, soweit dies technisch möglich ist. Dieser Forderung ist unterdessen weitgehend Rechnung getragen worden. Solange zukünftig auf die Herstellung asbesthaltiger Erzeugnisse nicht ganz verzichtet werden kann, muß auch weiterhin mit Asbeststäuben aus der Verarbeitung von Asbest sowie aus der Herstellung und Verarbeitung von Asbestzeugnissen als Abfall gerechnet werden.

Größere Mengen asbesthaltige Abfälle können bei der Sanierung oder beim Abbruch von Gebäuden und technischen Anlagen anfallen.

Ziel dieses Merkblattes ist die umweltverträgliche Entsorgung der unvermeidbar anfallenden Asbeststäube und asbesthaltigen Abfälle, so daß eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die mittelbare Gefährdung durch die in die Umwelt gelangenden Asbestemissionen sicher verhindert werden.

2. Begriffsbestimmungen

Die zur Entsorgung anstehenden asbesthaltigen Abfälle können wie folgt unterschieden werden:

- Asbestzement/Hartasbest (festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1000 kg/m³; 10 bis 15% Asbest, restliche Menge Zement), Abfallschlüssel 31412
- Spritzasbest/Weichasbest (schwachgebundener Asbest mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m³; ca. 60% Asbestpulver, ca. 40% Zement), Abfallschlüssel 31437
- Asbeststäube aus der Verarbeitung von Asbest sowie der Herstellung und Verarbeitung von Asbestzeugnissen, Abfallschlüssel 31437
- asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle, Abfallschlüssel 31412 und 31436.

3. Bereitstellung, Behandlung und Beladen

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik – z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten – zu unterbinden. Asbeststäube, z. B. aus Filteranlagen, sollten mit Bindemitteln (z. B. Zement) verfestigt werden.

Soweit asbesthaltige Abfälle zwischengelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten und mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren.

Das Beladen von asbesthaltigen Abfällen in Behältnisse oder auf die Ladefläche des Transportfahrzeuges – ggf. auf Paletten – ist sorgfältig durchzuführen; sie dürfen weder geworfen noch geschüttet werden, vgl. TRGS 517 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest), Punkt 7.5 ff.

4. Transport

Für den Transport asbesthaltiger Abfälle sind zur Vermeidung von Staubemissionen geschlossene Behältnisse zu verwenden. Der Transport darf nur von fachkundigen und zuverlässigen Transportunternehmen durchgeführt werden.

5. Entsorgung und Ablagerung

1. **Asbesthaltige Abfälle** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verwertbar, sofern Asbest nicht nur in Spuren enthalten ist. Sie dürfen insbesondere Bauschuttzubereitungsanlagen nicht zugeführt werden; eine Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen scheidet ebenfalls aus. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht als Wegebbaumaterial im Deponiebereich verwandt werden.

2. **Asbeststäube** und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sowie andere asbesthaltige Abfälle, bei denen Asbestfasern leicht frei werden können, sind so zu behandeln, daß sie nach Behandlung auf Hausmülldeponien oder Monodeponien abgelagert werden können.

Die Behandlung umfaßt grundsätzlich die Verfestigung mit hydraulischen Bindemitteln möglichst am Anfallort. Die Verfestigung erfolgt mit dem Ziel, die Freisetzung von Asbestfasern während des Transports zur Deponie und beim Abladen sowie während des Einbaus und bei der Ablagerung zu verhindern.

3. **Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern** (z. B. feste Asbestabfälle und grobstückige Teile aus Asbestzement) sind zur Vermeidung von Staubentwicklung bis zur Ablagerung feucht zu halten. Sie können ebenso wie die nach Ziffer 2 behandelten Abfälle abgelagert werden.

6. Mitgeltende Regelungen

Neben dem Abfallrecht sind insbesondere Vorschriften des Arbeitsschutzes (Gefahrstoff-Verordnung und deren technische Regelungen, z. B. TRGS 517), des Immissionsschutzes und des Gefahrguttransportes zu beachten.

21221

Richtlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 8. 1989 -
V B 6 - 0401.2

Aufgrund des § 7 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird bestimmt:

- 1 Überprüfung durch das Gesundheitsamt
 - 1.1 Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
 - 1.2 An der Überprüfung sind zwei Heilpraktiker gutachtlich zu beteiligen. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem Amtsarzt zugelassene Heilpraktiker für die Teilnahme an der Überprüfung vorschlagen.
- 2 Schriftlicher Teil der Überprüfung
 - 2.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:
 1. Grundlagen der Naturheilkunde,
 2. diagnostische und therapeutische Methoden des Heilpraktikers,
 3. Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislaufkrankheiten und der degenerativen Erkrankungen,
 4. Deutung grundlegender Laborparameter,
 5. topographische und pathologische Anatomie,
 6. Hygiene, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen,
 7. Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der Heilkundenausübung ohne Bestallung.
 - 2.2 Der Antragsteller hat aus diesen Sachgebieten eine Aufsichtsarbeit nach vorgegebenen Fragen zu fertigen. Für die Aufsichtsarbeit stehen bis zu zwei Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufsichtführenden werden vom Amtsarzt bestellt.
- 3 Mündlicher Teil der Überprüfung
 - 3.1 Außer auf die in § 2 genannten Sachgebiete erstreckt sich der mündliche Teil der Überprüfung auf:
 1. Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchungen (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
 2. Injektionstechnik,
 3. Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
 - 3.2 Bei Antragstellern, die sich auf einem besonderen Fachgebiet heilpraktisch betätigen wollen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu richten, ob sie die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
 - 3.3 Der mündliche Teil der Überprüfung soll für den einzelnen Antragsteller nicht mehr als eine Zeitstunde dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Antragstellern überprüft werden.
- 4 Niederschrift

Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die gutachtlichen Äußerungen der beteiligten Heilpraktiker und ggf. vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

5 Ergebnis der Überprüfung

Im Benehmen mit den gutachtlich beteiligten Heilpraktikern trifft der Amtsarzt die Entscheidung über das Ergebnis der Überprüfung und leitet sie der für die Erlaubniserteilung zuständigen Kreisordnungsbehörde zu.

6 Überprüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Antragsteller nach Abschluß der Überprüfung Einsicht in die Überprüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

7 Zuständigkeiten

- 7.1 Für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Beruf ausüben will.
- 7.2 Zuständig für die Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist der Amtsarzt.

8 Kosten der Überprüfung

Die durch die Überprüfung dem Gesundheitsamt entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller zu erstatten. Kosten sind

- die notwendigen sächlichen Verwaltungsausgaben,
- die an die gutachtlich beteiligten Heilpraktiker nach dem Ausschußmitglieder-Erschädigungsgesetz - AMEG - vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 204) zu zahlenden Entschädigungen.

Die gutachtlich beteiligten Heilpraktiker können den Ersatz darüber hinausgehender Aufwendungen nicht geltend machen.

9 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 29. 6. 1987 (SMBl. NW. 21221) außer Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1179.

2123

Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 3. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 1989 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1989 - V B 1 - 0810.72 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 27. November 1971 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als Nummer 5 wird eingefügt:
5. die Gebührenordnung (§ 20 HeilBerG),
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 6 bis 11.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dies verlangt.

Artikel II

* Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1179.

6302

Vordrucke für Auszahlungsanordnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1989 -
I D 3 - 0070 - 2.3

1. Infolge der fortschreitenden Automation im Kreditverkehr sind die im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu verwendenden Gutschriftsträger (Überweisungsträger) neu gestaltet worden. Die Erfassung der in den Gutschriftsträgern enthaltenen Informationen mittels Belegleser im „Elektronischen Zahlungs- und Überweisungsverkehr (EZU)“ macht es erforderlich, die Gutschriftsträger, die von den Landeskassen bei den Kreditinstituten eingereicht werden, im Original zu erstellen. Soweit bisher bei der Erstellung von Auszahlungsanordnungen im Durchschreibeverfahren zugleich ein anhängender Gutschriftsträger gefertigt wird, bedarf diese Verfahrensweise einer Modifizierung. Künftig muß der Gutschriftsträger das Blatt 1 und die Auszahlungsanordnung das Blatt 2 des Vordrucksatzes bilden. Beim Ausfüllen werden u. a. die Bezeichnung des Empfangsberechtigten und die ziffernmäßige Angabe des Betrages auf die Auszahlungsanordnung durchgeschrieben. Für Auszahlungsanordnungen, die in der vorbezeichneten Verfahrensweise erstellt werden, lasse ich hiermit eine entsprechende Ausnahme von Nummer 2.3 VV zu § 70 LHO zu.
2. Aus den vorgenannten Gründen wird mein RdErl. v. 29. 3. 1976 (SMBl. NW. 6302) unter Voranstellung der vorstehenden Überschrift im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt neu gefaßt:
 1. Die Landesdienststellen, die den Regierungshauptkassen Auszahlungsanordnungen erteilen, haben die Zahlungen künftig nur noch unter Verwendung von Vordrucken, die den beiliegenden Mustern 1 und 2 entsprechen, zur Auszahlung anzuordnen. Für die obersten Landesbehörden gilt dies nur für die der Landeshauptkasse zu erteilenden Auszahlungsanordnungen über Zuwendungen.
 2. Die Vordrucksätze sind in ihrem oberen Teil so gestaltet, daß mit dem Ausfüllen des vorgehefteten Gutschriftsträgers (Muster 3) im Durchschreibeverfahren zugleich die anhängende Auszahlungsanordnung beschriftet wird. Auf die Veröffentlichung eines Musters des zu den Auszahlungsanordnungen über

Muster
1 und 2

Muster 3

Zuwendungen gehörenden Gutschriftsträgers wird verzichtet, da er sich von dem Muster 3 nur durch eine andere Bezeichnung des Vordrucksatzes unterscheidet.

3. Wenn Beträge ausnahmsweise bar ausgezahlt werden sollen, sind den Mustern entsprechende Vordrucke ohne Gutschriftsträger zu verwenden.
4. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Landesverwaltung wäre es zu begrüßen, wenn auch die Landesdienststellen, die Zahlungen über andere als die genannten Kassen leisten, ihre Auszahlungsanordnungen nach Absprache mit den für sie zuständigen Kassen unter Verwendung von Vordrucken, die den beiliegenden Mustern - ggf. auch ohne vorgehefteten Überweisungsträger - entsprechen, erteilen, soweit die jeweiligen Verfahren der Anordnung und der kassenmäßigen Erledigung von Auszahlungsanordnungen dies zulassen.
5. Die mit „ONRB“, „MLNR“ und „Buchungstag“ bezeichneten Vordruckfelder sind auf das bei der Landeshauptkasse und den Regierungshauptkassen eingesetzte ADV-unterstützte Buchführungsverfahren abgestellt. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Gestaltung der mit „ONRB“, „MLNR“ und „Buchungstag“ bezeichneten Vordruckfelder geringfügig verändert wird. Bei Auszahlungsanordnungen, die an andere Kassen als die Landeshauptkasse oder die Regierungshauptkassen zu richten sind, können diese Felder entfallen. Es bestehen ferner keine Bedenken, wenn die nur in der Kasse auszufüllenden Felder im unteren rechten Teil des Vordrucks den Belangen der Kassen entsprechend anders gestaltet werden.
6. Hinweise zum Ausfüllen des Kopfteils der Vordrucksätze sind außer in dem Talon des Gutschriftsträgers in der Anlage zusammengestellt.
7. In Auszahlungsanordnungen über Zuwendungen ist in den hierfür vorgesehenen Feldern zur Wahrung der Übersichtlichkeit und aus Gründen einer geordneten Vorprüfung und Rechnungsprüfung anzugeben,
 - a) ob es sich bei dem angeordneten Betrag um den Gesamtbetrag, einen Teilbetrag oder den Restbetrag einer Zuwendung handelt,
 - b) wann und in welcher Höhe die Auszahlung aller vorhergehenden Teilbeträge einer Zuwendung angeordnet worden ist,
 - c) ob der verbleibende Restbetrag später oder nicht mehr ausgezahlt wird und
 - d) wo der Zuwendungsbescheid aufzufinden ist.
8. Die Vordrucksätze mit den Gutschriftsträgern sind unter Einschaltung der Kassen zu beschaffen, damit die auf die einzelne Kasse und auf das von ihr beauftragte Kreditinstitut abgestellten unveränderlichen Angaben den Belangen der Kasse und des Kreditinstituts entsprechend eingedruckt werden können.
9. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.
3. Noch vorhandene Bestände von Vordrucken alter Art können aufgebraucht werden.

Anlage

Zahlungsbefehl

XMMB C 8955
1191 ONRB

Muster 1

Buchungstag MLNR

Empfangsberechtigter

Konto-Nr. des Empfangsberechtigten

Bankleitzahl

bei (Kreditinstitut)

Betrag: DM, Pf

Buchungsstelle und Verwendungszweck

Auftraggeber

Konto-Nr. des Auftraggebers

Betrag
in Buchstaben

DM,
Pf wie oben

Haushaltsjahr Einmalige Abschlags- Schluß-
19 Zahlung auszahlung zahlung
(Zutreffendes
Ölle
Ankreuzen)

H.Ü.L.

Zahlungsgrund – falls der obenstehende Verwendungszweck als Begründung nicht ausreicht – und/oder Vermerke

1. Abschlags- auszahlung	
2. Abschlags- auszahlung	
3. Abschlags- auszahlung	
4. Abschlags- auszahlung	
5. Abschlags- auszahlung	
zusammen	
noch zu zahlen	
Höhe des festgesetzten Betrages	

Der angeordnete Betrag ist zu zahlen und wie angegeben zu buchen.

Sachlich¹⁾ und¹⁾ richtig rechnerisch

(Anordnende Stelle)

Unterschrift(en)

Sachlich richtig¹⁾
Im Auftrag

¹⁾ gegebenenfalls streichen

Eingangsempfel der Kasse

Betrag / Verrechnungsscheck erhalten

Ausgezahlt
im Girowege
durch Verrechnungsscheck-Nr.

(Ort/Datum)

Unterschrift
Dauervollmacht / Vollmacht liegt bei.
Empfänger persönlich bekannt:

(Ort/Datum)

Personalausweis-Nr.

Muster 2

Empfangeberechtigter

Konto-Nr. des Empfangsberechtigten

Bankleitzahl:

bei (Kreditinstitut)

Betrag: DM, Pf

Buchungsstelle und Verwendungszweck

Auftraggeber

Konto-Nr. des Auftraggebers

**Betrag
in Buchstaben**

DM,
Pf wie oben

Haushaltsjahr	H.Ü.L.:	Der bewilligte Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt	 DM
19		Bereits ausgezahlte Teilbeträge:	

		Datum	HJ	HÜL-Nr.		
Gesamtbetrag	S. _____	1.				DM
		2.				DM
Teilbetrag	Nr. _____	3.				DM
		4.				DM
Restbetrag	Nz. _____	5.				DM
		6.				DM
(Zutreffendes ankreuzen)		7.				DM
					Differenz	DM

Mit dieser Auszahlungsanordnung werden angewiesen _____ DM
Der Restbetrag von _____ DM

☐ wird später ausgezahlt ☒ wird nicht mehr ausgezahlt (Zutreffendes ankreuzen)

Der Zuwendungsbescheid vom _____ Az. _____
sowie der Verwendungsnachweis und der Vermerk über den Umfang und das Ergebnis seiner Prüfung werden zu den Bewilligungsakten genommen.

Der angeordnete Betrag ist zu zahlen und wie angegeben zu buchen.

Sachlich ¹⁾	und ¹⁾ richtig	rechnerisch	(Anordnende Stelle)
------------------------	------------------------------	-------------	---------------------

(Ort/Datum)

Sachlich richtig"
Im Auftrag

Unterschriften)

¹⁾ gegebenenfalls streichen

Betrag / Verrechnungsscheck erhalten

Ausgezahlt
im Girowege
durch Verrechnungsscheck-Nr.

(Ort/Datum)

Eingangsstempel der Kasse

Unterschrift
Dauervollmacht / Vollmacht liegt bei.
Empfänger persönlich bekannt:

(Ort/Datum)

Personalausweis-Nr.

Auszahlungs- anordnung

Gutschrift

Kreditinstitut

Muster 3

Ausfüllen mit Schreibmaschine

Benutzen Sie bitte ein schwarzes Farbband. Achten Sie bitte darauf, daß die vorgedruckten Zeilen und Felder des Beleges eingehalten und nur einzeilig, von links beginnend, beschriftet werden. Die Rasterkästchen sind für das Ausfüllen mit der Schreibmaschine ohne Bedeutung. Sie können sowohl große als auch kleine Buchstaben benutzen.

Ausfüllen mit Handschrift

Benutzen Sie bitte Kugelschreiber mit schwarzer oder blauer Farbe und verwenden Sie GROSS-BUCHSTABEN in BLOCKSCHRIFT von links beginnend. Tragen Sie bitte in jedes Rasterkästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen (z. B. Komma) ein. Sofern die vorhandene Stellenzahl nicht ausreicht, sind die Angaben sinnvoll zu kürzen.

Empfänger: Name, Vorname / Firma (max. 27 Stellen)	
Konto-Nr. des Empfängers	Bankleitzahl
bei (Kreditinstitut)	
Am Anfang des Verwendungszweckfeldes ist die Buchungsstelle einzutragen.	
Betrag: DM, Pf	
Verwendungszweck - z. B. Kunden-Referenznummer - (nur für Empfänger) max. 2 Zeilen à 27 Stellen	
noch Verwendungszweck	
Auftraggeber: Name, Vorname / Firma, Ort (max. 27 Stellen)	
Konto-Nr. des Auftraggebers	
51	
Mehrzweckfeld	X
Konto-Nr.	X
Betrag	X
Bankleitzahl	X
Text	X

51H

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

Anlage

Hinweise zum Gutschriftträger (Muster 3)

1. Der Gutschriftträger ist mit Kohlepapier hinterlegt. Es ist darauf zu achten, daß die auf die Auszahlungsanordnung durchgeschriebenen Angaben gut lesbar sind.
2. Der Gutschriftträger ist, wie auch der übrige Vordrucksatz, schreibmaschinengerecht gestaltet. Bei Maschinenschrift können zur Bezeichnung des Empfängers und für die Angabe des Verwendungszwecks bis zu 54 Zeichen pro Zeile eingesetzt werden, wobei Leerzeichen jeweils als 1 Stelle zählen.
3. Alle Angaben im Gutschriftträger sind linksbündig einzutragen, unabhängig davon, ob er hand- oder maschinenschriftlich ausgefüllt wird. Dies gilt auch für den Betrag. Ein freier Raum rechts neben dem Betrag ist durch einen waagerechten Strich zu entwerfen.
4. Die nach Nr. 5.16 VV zu § 70 LHO erforderliche Angabe der Buchungsstelle ist ohne die Bezeichnungen „Kapitel“ und „Titel“ in die ersten 10 Stellen der oberen Zeile des Verwendungszweckfeldes einzutragen. Im Falle eines Zahlungsrücklaufs benötigt die Kasse die Angabe der Buchungsstelle, um den Fall bearbeiten zu können. Von den Kreditinstituten wird jedoch bei Zahlungsrückläufen oftmals nur der Text der 1. Zeile des Verwendungszweckfeldes übermittelt. Es ist daher zwingend notwendig, daß die Buchungsstelle am Anfang des Verwendungszweckfeldes steht.
5. In den Feldern „Auftraggeber“ und „Kontonummer des Auftraggebers“ sind die Kasse und das Konto der Kasse bei dem beauftragten Kreditinstitut als fester Eindruck vorzusehen.
6. Der Gutschriftträger ist aus Sicherheitsgründen erst in der Kasse durch den dort zuständigen Sachbearbeiter vom Vordrucksatz zu lösen.

- MBL NW. 1989 S. 1180.

8301

Durchführung
der KriegssopferfürsorgeAnhaltspunkte zur Anwendung des
§ 25 c Abs. 3 BVG beim Einsatz und
bei der Verwertung von Vermögen (§ 25 f BVG)RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 15. 8. 1989 -
II B 3 - 4401.7

Durch das KOV - Anpassungsgesetz 1989 vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) ist ab 1. 7. 1989 der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG von 32 809 DM auf 33 793 DM erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt sich auch auf die Vermögensschonbeträge des § 25 f Abs. 2 BVG aus.

Anlagen
1 bis 3 Die Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 22. 1. 1985 (SMBL. NW. 8301) erhalten daher die nachstehende Fassung:

Anlage 1

Geminderte Lebensstellung

Stand: 1. 7. 1989

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
- Schwerbeschädigte und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich)	3 379,-	1 100,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 379,-	2 100,-

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
--------------	------------------------------------	---------------------------------

II. Übrige Hilfen

1. allgemein

- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	6 759,-	2 100,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	6 759,-	4 100,-

2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 87 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG

- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	13 517,-	4 100,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	13 517,-	8 200,-

3. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte

13 517,- 4 100,-

4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich

13 517,- 8 200,-

Anlage 2

Art und Schwere der Schädigung

Stand: 1. 7. 1989

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 379,-	400,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 379,-	700,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	3 379,-	1 100,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	3 379,-	1 400,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	3 379,-	1 700,-
II. Übrige Hilfen		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	13 517,-	1 400,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	13 517,-	2 800,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	13 517,-	4 100,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	13 517,-	5 500,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	13 517,-	6 800,-

Anlage 3

Kumulationstabelle
**Geminderte Lebensstellung/
 Art und Schwere der Schädigung**
 Stand: 1. 7. 1989

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 379,-	400,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 379,-	2 500,-
2. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 379,-	1 800,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 379,-	2 800,-
3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 379,-	2 200,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 379,-	3 200,-
4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 379,-	2 500,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 379,-	3 500,-
5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
- ohne Berufsschadensausgleich	3 379,-	2 800,-
- mit Berufsschadensausgleich	3 379,-	3 800,-
6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	3 379,-	1 100,-
7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 379,-	2 100,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	6 759,-	2 100,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	6 759,-	4 100,-
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	13 517,-	4 100,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	13 517,-	8 200,-
3. Sonderfürsorgeberechtigte		
- Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 517,-	1 400,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 517,-	9 600,-

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
- Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 517,-	6 900,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 517,-	11 000,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 517,-	8 200,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 517,-	12 300,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 517,-	9 600,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 517,-	13 700,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
- ohne Berufsschadensausgleich	13 517,-	10 900,-
- mit Berufsschadensausgleich	13 517,-	15 000,-

- MBl. NW. 1989 S. 1184.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 8. 1989 -
II B 4 - 451 a - 3/87

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten nachstehend aufgeführten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps für Angehörige des Tunesischen Konsulats in Düsseldorf werden für ungültig erklärt:

Nr. 4857 - Mourad El Almi, Sohn des Generalkonsuls Mustapha El Almi
 Nr. 4216 - Abdelkerim Hanana, Vizekonsul
 Nr. 4217 - Razika Hanana, Ehefrau
 Nr. 4859 - Mahmoud Jenane, Konsularattaché
 Nr. 4860 - Khadija Jenane, Ehefrau
 Nr. 4861 - Karim Jenane, Sohn
 Nr. 4862 - Feryal Jenane, Tochter

- MBl. NW. 1989 S. 1185.

**Generalkonsulat
von Griechenland, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 8. 1989 -
II B 4 - 416 - 3/89

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Griechenland in Dortmund ernannten Herrn Georgios Veis am 4. August 1989 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (mit Ausnahme des Kreises Minden-Lübbecke) im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Anastassios Kriekoukis, am 26. September 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1989 S. 1185.

Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretungen von Uruguay

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 8. 1989 -
II B 4

Infolge Reorganisation wurde die Zuständigkeit der
Vertretungen von Uruguay wie folgt geregelt:

Konsularabteilung der Botschaft in Bonn:

Stadt Bonn, Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rhein-
land-Pfalz, Saarland, Berlin

Generalkonsulat Hamburg:

Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, Schleswig-Hol-
stein

Die Konsularbezirke der einzelnen honorarkonsulari-
schen Vertretungen werden davon nicht berührt.

- MBl. NW. 1989 S. 1186.

Innenminister

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 17. 8. 1989 -
V A 5/12-24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(742 S.; 42,00 DM; Best.-Nr. Z 02 1 8800)
Kreisstandardzahlen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(134 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. Z 03 1 8800)
Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1988	(240 S.; 14,00 DM; Best.-Nr. Z 04 1 8800)
Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1988	(32 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 41 1 8800)
Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen 1988	(204 S.; kostenlos; Best.-Nr. A 14 1 8800)

Sonderreihe Wahlen

Europawahl 1989	
Ergebnisse früherer Wahlen in Nordrhein-Westfalen	(62 S.; 7,50 DM; Best.-Nr. B 91 3 8900)
Europawahl 1989	
Vorläufige Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen	(80 S.; 7,50 DM; Best.-Nr. B 92 3 8900)
Europawahl 1989	
Endgültige Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. B 93 3 8900)
Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen 1989	
Ergebnisse früherer Wahlen	(146 S.; 15,00 DM; Best.-Nr. B 83 3 8900)

Volkszählung 1987

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 25. Mai 1987	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. V 01 3 8700)
Bevölkerung, Erwerbstätige und Privathaushalte in den Gemeinden Nord- rhein-Westfalens am 25. Mai 1987 nach ausgewählten Strukturmerkmalen	(206 S.; 19,50 DM; Best.-Nr. V 02 3 8700)
Gebäude und Wohnungen in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 25. Mai 1987	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. V 03 3 8700)
Gebäude, Wohnungen und Haushalte in den Gemeinden Nordrhein-West- falens am 25. 5. 1987 nach ausgewählten Strukturmerkmalen	(140 S.; 13,00 DM; Best.-Nr. V 05 3 8700)
Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 25. Mai 1987 nach ausgewählten Strukturmerkmalen	(282 S.; 25,50 DM; Best.-Nr. V 04 3 8700)
Bevölkerung am 13. 9. 1950, 6. 6. 1961, 27. 5. 1970 und 25. 5. 1987	(94 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. V 87 4 2010)

Sonderveröffentlichungen

MAGS/LDS: Jahresgesundheitsbericht Nordrhein-Westfalen 1987	(178 S.; 17,00 DM; Best.-Nr. A 52 4 8700)
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Heft 17: Anlagever- mögen, Anlageinvestitionen und Abschreibungen der Länder der Bundes- republik Deutschland 1970 bis 1986	(174 S.; 11,00 DM; Best.-Nr. P 51 4 1700)

Verzeichnisse

Datenbestandskatalog, Kurzfassung, 10. überarbeitete Auflage mit laufen- der Fortschreibung; Februar 1989	(242 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 21 5 8900)
Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes für Daten- verarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen 1989	(100 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. Z 31 5 8900)

LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog - Stand: März 1989	(16 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 33 5 8903)
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Stand: April 1989	(150 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 32 5 8900)
Verzeichnis der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(278 S.; 14,00 DM; Best.-Nr. B 01 5 8800)
Verzeichnis der Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(140 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 02 5 8800)
Verzeichnis der Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(106 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 03 5 8800)
Verzeichnis der Realschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(96 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. B 04 5 8800)
Verzeichnis der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(116 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 05 5 8800)
Verzeichnis der berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(116 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 06 5 8800)
Verzeichnis der Privatschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1988	(148 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 08 5 8800)
Verzeichnis der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1988	(368 S.; 18,00 DM; Best.-Nr. A 53 5 8800)
Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Teil 1: Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	(372 S.; 19,00 DM; Best.-Nr. K 51 5 8800)
Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg	(668 S.; 15,00 DM; Best.-Nr. K 52 5 8800)
Heime der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis 1988	(118 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. K 53 5 8800)
Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit	
Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen 1988, Ergebnisse des Mikrozensus	(44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. A 01 3 8800)
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1986, Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung	(130 S.; 12,50 DM; Best.-Nr. A 10 2 8600)
Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1987, Vorläufige Ergebnisse, Basis Volkszählung 1970	(40 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. A 12 3 8722)
Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1987, am 31. Dezember 1987 und am 30. Juni 1988, Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987	(48 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. A 12 3 8821)
Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1987 nach Alter und Geschlecht	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 13 3 8700)
Privathaushalte und Familien in Nordrhein-Westfalen 1988, Ergebnisse des Mikrozensus	(56 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. A 17 3 8800)
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1987	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 21 3 8700)
Gerichtliche Ehelösungen in Nordrhein-Westfalen 1988	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 22 3 8800)
Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1987	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 31 3 8700)
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1987, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	(334 S.; 33,50 DM; Best.-Nr. A 32 2 8700)
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1987, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg	(310 S.; 31,00 DM; Best.-Nr. A 33 2 8700)
Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1987	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 40 3 8700)
Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1987	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 41 3 8700)
Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1988 nach Todesursachen und Geschlecht, Kreisergebnisse	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 43 3 8800)
Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1988 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 44 3 8800)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1988 und Jahr 1988	(24 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8844)
Zugänge an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1987	(18 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 47 3 8700)
Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1988 und Jahr 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8844)
Selbstmorde in Nordrhein-Westfalen 1987	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 50 3 8700)
Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1986	(228 S.; 22,00 DM; Best.-Nr. A 51 2 8600)
Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1987	(80 S.; 7,50 DM; Best.-Nr. A 62 2 8700)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1988	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8842)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1987, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(134 S.; 13,00 DM; Best.-Nr. A 66 3 8722)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1988, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(136 S.; 13,00 DM; Best.-Nr. A 66 3 8821)
Unterricht, Bildung	
Regionalisierte Schülerprognosen Nordrhein-Westfalen 1988, Schülerbestände 1987 bis 1997, Schulabgänger 1988 bis 1998	(86 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. B 10 2 8800)

Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1987	(320 S.; 30,50 DM; Best.-Nr. B 11 2 8700)
Berufliche Schulen und Kollegs in Nordrhein-Westfalen 1987	(244 S.; 23,00 DM; Best.-Nr. B 21 2 8700)
Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1987/88	(264 S.; 26,50 DM; Best.-Nr. B 30 2 8700)
Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1987/88	(256 S.; 25,00 DM; Best.-Nr. B 31 3 8722)
Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1988	(254 S.; 25,50 DM; Best.-Nr. B 31 3 8821)
Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1987	(474 S.; 47,50 DM; Best.-Nr. B 60 3 8700)
Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. B 61 3 8800)
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1987	(22 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. B 62 3 8700)
Die Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen 1988	(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. B 67 3 8800)
Land- und Forstwirtschaft	
Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1987	(282 S.; 28,50 DM; Best.-Nr. C 01 2 8700)
Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen – Anbau auf dem Ackerland – 1988, Vorläufiges Ergebnis	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 10 3 8800)
Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1988, Endgültiges Ergebnis	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 11 3 8800)
Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Nordrhein-Westfalen 1988	(42 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. C 13 3 8800)
Anbau von Blumen und Zierpflanzen in Nordrhein-Westfalen 1988	(40 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. C 16 3 8800)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1988	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 24 3 8800)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1988	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 22 3 8800)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen 1988, Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Rauhfutter- und Rübenernte	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 25 3 8800)
Ernteberichterstattung über Gemüse in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Gemüseernte 1988	(64 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. C 27 3 8800)
Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen, August 1988	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 30 3 8822)
Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen am 3. April 1989	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 30 3 8921)
Rindvieh- und Schafbestände in Nordrhein-Westfalen, Juni 1988	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 31 3 8800)
Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 2. Dezember 1988	(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. C 32 3 8800)
Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1988	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 35 3 8800)
Milcherzeugung und -verwendung in Nordrhein-Westfalen 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 37 3 8800)
Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen 1988	(32 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. C 38 3 8800)
Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung und Eierzeugung in Nordrhein-Westfalen 1988	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 39 3 8800)
Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein-Westfalens, April 1988	(44 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. C 41 3 8800)
Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1988	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. C 47 3 8800)
Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1987, Bodennutzung und Rechtsform der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe	(124 S.; 12,50 DM; Best.-Nr. C 52 2 8700)
Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1987, Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe	(188 S.; 19,00 DM; Best.-Nr. C 53 2 8700)
Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Obsternte 1988	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 62 3 8800)
Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1988	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 63 3 8800)
Produzierendes Gewerbe	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1987	(160 S.; 16,00 DM; Best.-Nr. E 08 2 8700)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, März 1989, Ergebnisse für Gemeinden	(52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8941)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1988, Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise	(72 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. E 12 3 8800)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1988, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 14 3 8800)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1988 und 1987, Produktion ausgewählter Erzeugnisse	(84 S.; 8,50 DM; Best.-Nr. E 15 3 8700)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1987, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen, Lagerbestände und Leasing	(164 S.; 16,50 DM; Best.-Nr. E 16 3 8700)

Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1987 bis 1988, Regionalergebnisse	(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 17 3 8800)
Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1986 und 1987	(122 S.; 12,00 DM; Best.-Nr. E 20 2 8700)
Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1988, Ergebnisse der Totalerhebung	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. E 22 3 8800)
Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen 1987	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 23 3 8700)
Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1988	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 30 3 8800)
Unternehmen und Investitionen des Ausbaugewerbes in Nordrhein-Westfalen 1987	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 33 3 8700)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1988 und Jahresdurchschnitt 1988	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8844)
Zensus im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe Nordrhein-Westfalen 1985, Landesergebnisse für Unternehmen und Betriebe	(162 S.; 16,50 DM; Best.-Nr. E 60 2 8500)
Die Gießereien in Nordrhein-Westfalen 1978-1987	(146 S.; 15,00 DM; Best.-Nr. E 70 2 8700)
Das Glasgewerbe in Nordrhein-Westfalen 1978-1987	(164 S.; 16,50 DM; Best.-Nr. E 71 2 8700)
Die elektrotechnische Industrie in Nordrhein-Westfalen 1978-1986	(170 S.; 16,50 DM; Best.-Nr. E 90 2 8600)
Die Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden in Nordrhein-Westfalen 1978-1986	(180 S.; 17,50 DM; Best.-Nr. E 95 2 8600)
Die Holzverarbeitung in Nordrhein-Westfalen 1978-1986	(162 S.; 15,50 DM; Best.-Nr. E 96 2 8600)
Die Energiewirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1986	(198 S.; 19,00 DM; Best.-Nr. E 97 2 8600)
Der Stahl- und Leichtmetallbau sowie der Fahrzeugbau in Nordrhein-Westfalen 1978-1987	(286 S.; 28,00 DM; Best.-Nr. E 98 2 8700)
Bautätigkeit und Wohnungswesen	
Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1988	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. F 01 3 8800)
Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1987	(124 S.; 12,00 DM; Best.-Nr. F 21 3 8700)
Die Baufertigstellungen und Bauabgänge Nordrhein-Westfalens 1987	(122 S.; 12,00 DM; Best.-Nr. F 22 3 8700)
Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1988	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. F 23 3 8800)
Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1987	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. F 24 3 8700)
Wohnsituation der Haushalte in Nordrhein-Westfalen 1985, Ergebnisse des Mikrozensus	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. F 27 3 8500)
Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1987	(40 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. F 29 3 8700)
Handel und Gastgewerbe	
Handels- und Gaststättenzählung in Nordrhein-Westfalen 1985, Arbeitsstätten des Einzelhandels	(410 S.; 39,00 DM; Best.-Nr. G 02 2 8500)
Handels- und Gaststättenzählung in Nordrhein-Westfalen 1985, Arbeitsstätten des Gastgewerbes	(156 S.; 15,00 DM; Best.-Nr. G 03 2 8500)
Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1987	(36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. G 13 3 8700)
Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1987	(308 S.; 31,00 DM; Best.-Nr. G 33 3 8700)
Struktur der Unternehmen des Gastgewerbes in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1987	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. G 45 3 8700)
Verkehr	
Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1988	(144 S.; 14,00 DM; Best.-Nr. H 13 3 8800)
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1988 und Jahr 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. H 14 3 8844)
Binnenschifffahrt in Nordrhein-Westfalen 1988	(32 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. H 22 3 8800)
Geld und Kredit	
Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Halbjahr 1988	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8821)
Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Halbjahr 1988	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8822)
Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1988	(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. J 12 3 8800)
Öffentliche Sozialleistungen	
Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1988, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	(26 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. K 10 3 8800)
Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1987, Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe	(62 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. K 11 3 8700)
Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1987	(116 S.; 11,00 DM; Best.-Nr. K 13 3 8700)
Die Schwerbehinderten in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1987, Bestandsstatistik	(86 S.; 8,50 DM; Best.-Nr. K 31 3 8700)

Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1988	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. K 33 3 8800)
Heime für alte Menschen in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1988	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. K 40 3 8800)
Finanzen und Steuern	
Die staatlichen und kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1988, Landesergebnisse	(260 S.; 28,00 DM; Best.-Nr. L 13 3 8600)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1988, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(82 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8844)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1987, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(170 S.; 16,00 DM; Best.-Nr. L 22 3 8700)
Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1988, Kreis- und Gemeindeergebnisse	(372 S.; 37,00 DM; Best.-Nr. L 23 3 8600)
Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1987 bis 1991	(238 S.; 24,00 DM; Best.-Nr. L 25 3 8700)
Realsteuerhebesätze, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen in Nordrhein-Westfalen 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. L 28 3 8800)
Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1987	(62 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. L 31 3 8700)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1987	(270 S.; 27,00 DM; Best.-Nr. L 32 3 8700)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1986, Regionalisierte Ergebnisse nach dem Sitz der Haupt- und Nebenstellen einer Dienststelle	(146 S.; 17,50 DM; Best.-Nr. L 33 3 8600)
Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1986	(202 S.; 20,00 DM; Best.-Nr. L 41 3 8600)
Preise	
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, Februar 1989	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8941)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1988	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8844)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen 1987	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 16 3 8700)
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Nordrhein-Westfalen 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 17 3 8800)
Löhne und Gehälter	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens, Oktober 1988 und Jahr 1988	(72 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8844)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens, Januar 1989	(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8941)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, November 1988	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 12 3 8822)
Bruttojahresverdienste sowie Streiks in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens 1988	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 14 3 8800)
Verbrauch	
Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen 1985 bis 1988	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. O 11 3 8800)
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	
Anlagevermögen in Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1986	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. P 09 3 8600)
Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1988, Erste vorläufige Ergebnisse	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 10 3 8800)
Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1987, Zweites vorläufiges Ergebnis	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 11 3 8700)
Die Wertschöpfung zu Marktpreisen in Nordrhein-Westfalen 1986, Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 21 3 8600)
Das Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck in Nordrhein-Westfalen 1984 und 1985	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 22 3 8500)
Die Entstehung des Inlandsprodukts in Nordrhein-Westfalen 1986, Ergebnisse der Originärberechnungen	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 14 3 8600)
Die Wertschöpfung zu Faktorkosten in Nordrhein-Westfalen 1986, Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 20 3 8600)
Die Bruttoanlageinvestitionen in Nordrhein-Westfalen 1983 und 1985, Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen	(92 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. P 23 3 8500)
Die Entstehung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in Nordrhein-Westfalen 1986, Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 24 3 8600)
Umweltschutz	
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1986	(42 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. Q 31 3 8600)

- MBl. NW. 1989 S. 1186.

Kultusminister**Informationsveranstaltung
des Kultusministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Kultusministers v. 21. 8. 1989 –
IV A 3 – 8872.0 – 473/89

Der Kultusminister führt folgende Informations- und Diskussionsveranstaltung durch:

Thema: Modernisierung, Umbau und Erweiterung von Sportstätten

Zeitpunkt: 17. Oktober 1989, 10.00 Uhr

Ort: Revierpark Vonderort, 4200 Oberhausen

Programm: 10.00 Uhr Begrüßung und Einführung
(Referent: Ministerialdirigent
Eulering, Düsseldorf)

10.30 Uhr Modernisierung, Umbau und Erweiterung von Sporthallen und Sportfreianlagen an Schulen
(Referent: Dipl.-Ing. Meyer-Buck, Berlin)

11.30 Uhr Mittagspause

13.45 Uhr Attraktivitätssteigerung von kommunalen Hallen- und Freibädern
(Referent: Leitender Ministerialrat Arning, Düsseldorf)

14.45 Uhr Empfehlungen und Förderungsmöglichkeiten bei der Modernisierung von Sportstätten
(Referent: Dipl.-Ing. Trojahn, Düsseldorf)

15.45 Uhr Veranstaltungsende

Der Kultusminister führt im Rahmen der Sportstättenbauberatung die Informations- und Diskussionsveranstaltung durch, um den Trägern von Sportstätten sowie den Fachleuten im Sportstättenbau Erfahrungen und Erkenntnisse über den Bereich des Sportstättenbaus zu vermitteln.

Zur Teilnahme an der Veranstaltung ist eine schriftliche Anmeldung beim

Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
– Referat IV A 3 – Sportstättenbau –
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf

erforderlich. Diese Informations- und Diskussionsveranstaltung ist für die Teilnehmer gebührenfrei.

– MBl. NW. 1989 S. 1191.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Person. — Zur Drittwirkung von Grundrechten, hier:	
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter . . .	193	Art. 5 I Satz 2 GG.	
Bekanntmachungen	197	OLG Düsseldorf vom 18. Mai 1989 — 10 U 7/89	200
Personalnachrichten	197	Strafrecht	
Ausschreibungen	199	1. StPO § 261. — Zum „Inbegriff der Verhandlung“ im Sinne des § 261 StPO.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 15. März 1989 — 5 Ss 77/89 — 27/89 I	202
Zivilrecht		2. StPO § 119 III. — Einem Untersuchungsgefangenen dürfen der Besitz und der Betrieb eines Computers gemäß § 119 III StPO untersagt werden.	
1. WEG § 12; GBO § 29; BGB § 182 II. — Die dem Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage vorbehaltene Zustimmung zur Veräußerung eines Wohnungseigentums bedarf der für den Grundbuchvollzug erforderlichen Form und kann nicht von einer Kostenübernahme durch den veräußernden Wohnungseigentümer abhängig gemacht werden.		OLG Düsseldorf vom 6. April 1989 — 3 Ws 281 — 284/89	202
OLG Hamm vom 7. April 1989 — 15 W 513/88	200	3. StGB § 315 c I Nr. 2 b, § 240; StVO § 9 III Satz 2. — Wer als Führer eines Kraftfahrzeugs einen vor ihm fahrenden Radfahrer überholt und anschließend vor diesem nach rechts ablegt, so daß der Radfahrer stark abbremsen und von dem Fahrrad abspringen muß, verstößt gegen § 9 III Satz 1 StVO. Sein Verhalten kann nicht als Straftat geahndet werden, und zwar weder als Gefährdung des Straßenverkehrs im Sinne des § 315 c I Nr. 2 b StGB noch als Nötigung im Sinne des § 240 StGB.	
2. GG Artikel 5 I Satz 2; GVG § 13; LRG NW § 26; BGB § 21. — Wird geltend gemacht, eine juristische Person bürgerlichen Rechts, deren Zulassung den öffentlich-rechtlichen Regelungen des Landesrundfunkgesetzes NW unterliegt, sei privatrechtlich nicht wirksam gegründet worden, so ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. — Zur Auswirkung von Gründungsmängeln auf die bereits existent gewordene juristische		OLG Düsseldorf vom 10. April 1989 — 5 Ss 88/89 — 38/89 I	203
		Öffentliches Recht	
		PaßG § 4 I Satz 2 Nr. 5; Haager Landkriegsordnung Artikel 43. — Ein im Jahre 1944 in der von der deutschen Besatzungsmacht mit „Litzmannstadt“ bezeichneten polnischen Stadt Lodz geborener Paßinhaber hat keinen Anspruch darauf, daß in seinem Paß als Geburtsort „Litzmannstadt“ eingetragen wird.	
		OVG Münster vom 23. Februar 1989 — 18 A 1972/87	204

— MBl. NW. 1989 S. 1192.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages — in welcher Form auch immer — bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589